

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2020 bis  
2024**



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über den Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

A. Problem

Gemäß § 6 Abs. 4 Studierendenwerksgesetz (StudWG) ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ermächtigt, mit dem Studierendenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Senat und Abgeordnetenhaus müssen diesem Rahmenvertrag zustimmen.

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Berlin hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 dem Rahmenvertrag 2020-2024 gemäß § 4 Abs. 8 Punkt 7 StudWG zugestimmt (Beschluss 05/2019). Eine Beschlussfassung zu einem früheren Zeitpunkt im Verwaltungsrat war nicht möglich. Die Verhandlungen für den Rahmenvertrag fielen in die Zeit der Haushaltsberatungen des Doppelhaushaltes 2020/21. Die Ausarbeitung der Vertragsinhalte hing von der nunmehr beschlossenen finanziellen Ausstattung des Studierendenwerks ab.

Zuletzt wurde mit dem Studierendenwerk Berlin ein Rahmenvertrag für die Jahre 2016-2019 geschlossen.

B. Lösung

Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten und im Gegenzug die Leistungserbringung durch das Studierendenwerk mittelfristig verbindlich zu regeln, wird anliegender Rahmenvertrag für die Haushaltsjahre 2020-2024 vorgelegt. Der Rahmenvertrag gliedert sich in die Allgemeine Zielsetzung, die Ziel- und Aufgabenvereinbarungen, die Finanzausstattung und Regelungen zur Umsetzung des Vertrages.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Mit dem Rahmenvertrag werden die umfangreichen Leistungen des Studierendenwerks Berlin weiterhin verbindlich geregelt. Ohne Abschluss des Rahmenvertrages würde das Land Berlin auf dieses Steuerungsinstrument verzichten.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter  
Das Studierendenwerk stellt seine Leistungen allen Studierenden im Zuständigkeitsbereich, unabhängig vom Geschlecht, zur Verfügung.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
Keine
- F. Gesamtkosten  
Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 12.12.2019 über das Haushaltsgesetz 2020/21 stehen im Kapitel 0330 für die Jahre 2020 bis 2024 folgende konsumtive Mittel zur Verfügung:

| Titel | Ausgaben             | Ansatz     | Ansatz     | Verpflichtungsermächtigungen in 2020 |              |            |            |            |
|-------|----------------------|------------|------------|--------------------------------------|--------------|------------|------------|------------|
|       |                      | 2020       | 2021       | Insgesamt<br>(in €)                  | Davon fällig |            |            |            |
|       |                      | (in €)     | (in €)     |                                      | in 2021      | In 2022    | in 2023    | in 2024    |
|       |                      |            |            |                                      | (in €)       | (in €)     | (in €)     | (in €)     |
| 68413 | Konsumtiver Zuschuss | 14.000.000 | 15.000.000 | 60.000.000                           | 15.000.000   | 15.000.000 | 15.000.000 | 15.000.000 |

Die Gesamtkosten der Vereinbarung mit dem Studierendenwerk für die Jahre 2020-2024 belaufen sich auf 74.000.000 Euro. Mehrausgaben über die im Haushaltsplan 2020/2021 veranschlagten Ansätze hinaus sind mit dem Vertragsabschluss nicht verbunden.

- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg  
Keine
- J. Zuständigkeit  
Regierender Bürgermeister

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über den Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 wird zugestimmt.

A. Begründung:

### **I. Einleitung**

Vorgelegt wird der Entwurf des Rahmenvertrags 2020-2024 mit dem Studierendenwerk Berlin über die konsumtiven Zuschüsse des Landes an das Studierendenwerk Berlin.

Gemäß § 6 Abs. 4 Studierendenwerksgesetz (StudWG) schließt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats einen Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die zu gewährenden Zuschüsse des Landes für die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der nun vorgelegte Rahmenvertragsentwurf ist für die Jahre 2020-2024 bestimmt; der letzte Rahmenvertrag lief von 2016-2019.

### **II. Erfüllung des letzten Rahmenvertrags**

Im Folgenden soll die Erfüllung der einzelnen Leistungsbereiche des Studierendenwerks kurz dargestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Studierendenwerk nicht um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, der Gewinne zu erzielen hat, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 6 Abs. 1 StudWG keine Gewinne erzielen und keine Verluste machen darf. Dementsprechend geht es beim Studierendenwerk vor allem darum, den Bedarf der Studierenden in bestmöglicher Weise zu erfüllen und dabei die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen. Es geht nicht darum, kontinuierlich die Angebote zu steigern, um Mehreinnahmen zu erzielen.

Einzelne Leistungsbereiche des Studierendenwerks (§ 1 Abs. 1 des Rahmenvertrags)

a) Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten

Das Studierendenwerk hat im Vertragszeitraum seine Beratungsstellen für soziale Problemstellungen, für die Beratung barrierefrei Studieren (inklusive Antragsbearbeitung für Integrationshilfen) und für psychologisch-psychotherapeutische Beratung vorgehalten. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie die Psychologinnen und Psychologen des Studierendenwerks haben jedes Jahr durchschnittlich 19.000 Beratungsstunden durchgeführt. Rund 8.000 Studierende wurden jährlich in Einzelgesprächen beraten. Hinzu kommen im Durchschnitt 5.250 Studierende, die jährlich in 100 bis 120 Gruppenveranstaltungen beraten werden. Im Berichtszeitraum hat die Nachfrage nach psychologischer Beratung zu so einer starken Verlängerung der Wartezeiten geführt, dass zum Ende des Jahres 2019 das Anmeldeverfahren umgestellt werden musste und die Ratsuchenden in Gruppen über die Therapeutensuche informiert wurden. Der Anteil der englischsprachigen Beratung ist im Berichtszeitraum auf 10% gestiegen. Um den besonderen Problemlagen geflüchteter Studierender begegnen zu können, wurden Kompetenzen im Bereich der Traumatherapie aufgebaut. Angebote wie Ressourcenwerkstatt und Ankommen in Berlin wurden neu entwickelt. Die Nachfrage nach allen Angeboten der Schreibberatung ist ebenfalls stark angestiegen. Nutzten 2015 noch 460 Studierende die Angebote, waren es in 2019 710 Studierende.

b) Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insg. mindestens 500 Kinderbetreuungsplätzen

Im Berichtszeitraum wurde die 2015 eröffnete neue Kita *Lupe* an der Humboldt Universität Berlin vollständig belegt und erhöhte die Zahl der Kinderbetreuungsplätze von 520 auf 587 Plätze. Der weitere Ausbau der Kita-Plätze durch den Neubau an der Beuth-Hochschule wurde vorbereitet. Die Auslastung der Betreuungsplätze schwankte im Berichtszeitraum um die 100%-Marke und wurde vor allem durch die zeitnahe Nachbesetzung von freiwerdenden Erzieherinnen und Erzieherstellen beeinflusst. Das Studierendenwerk hat sein Bewerbermarketing und sein Einstellungsverfahren im Hinblick auf die schwierige Lage auf dem Erzieherinnen- und Erziehermarkt im Berichtszeitraum optimiert.

c) Chancengleichheit, soziale Unterstützung in Notlagen, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Arbeitsvermittlung

Das Studierendenwerk engagiert sich in verschiedenen Bereichen für die Chancengleichheit. Mit den 21 studentischen Tutorinnen und Tutoren in den Wohnheimen werden die aktuell 74,4% ausländischen studentischen Mieterinnen und Mieter unterstützt und willkommen heißen. Hinzu kommen drei Ländertutoren für China, afrikanische Staaten und arabische Staaten, die als Multiplikatoren in die jeweiligen Ländercommunities hinein fungieren.

Die Angebote, Veranstaltungen und Kunsträume im Bereich Kultur wurden im Berichtszeitraum in Zusammenarbeit mit den Studierenden ausgebaut. Bis 2019 ist die Zahl der Studierenden, die auf der Bühne standen oder ihre kreativ-künstlerischen Arbeiten in Ausstellungen zeigten, auf rund 2.000 gestiegen. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die zu Kulturveranstaltungen und Kursen kamen, ist auf 32.000 gestiegen. Formate wie der Pop-Chor, Food & Culture sowie Culture Trips richten sich besonders an (internationale) Neuberliner und unterstützen eine zügige Integration am Hochschulstandort Berlin. Durch die 2017 erfolgte Verlagerung des Tutorenprogramms in den Bereich Kultur & Internationales wurde eine stärkere Vernetzung zum Studentischen Wohnen erreicht. In Kooperation mit der psycho-sozialen

Beratung wurden Veranstaltung wie „Ankommen in Berlin“ oder „Dark Night – Gala der Novemberdepression“ durchgeführt.

Die Jobvermittlung wurde im Berichtszeitraum durch eine Kooperation mit einer externen Stellenvermittlungsplattform abgelöst. Den Studierenden steht über die Homepage des Studierendenwerks ein professionelles Hochschul-Jobportal zur Verfügung. Die eingesparten Ressourcen werden vom Studierendenwerk für ein breites, z.T. englischsprachiges, Informations- und Workshop Angebot rund um das Studentische Arbeiten eingesetzt.

Zwischen 300 und 350 Studierende erhielten von 2016 bis 2019 jährlich finanzielle Unterstützungen. Wachsende Bedeutung erhielt die Vermittlung von Stipendien in Kooperation mit privaten Stiftungen. Neu entwickelt wurde im Berichtszeitraum ein Zuschussprogramm für den Start ins Studium bzw. zum erfolgreichen Studienabschluss, von dem geflüchtete Studierende besonders profitierten.

#### d) Speisebetriebe

Die Speisebetriebe wurden im Vertragszeitraum erfolgreich betrieben, die erforderlichen Erneuerungen wurden vorgenommen, die Neu- und Umbauprojekte fristgemäß fertiggestellt. Im Jahr 2019 war ein nicht vorhergesehener massiver Umsatzrückgang in Höhe von 1,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Dieser resultiert aus verschiedenen Maßnahmen, die aufgrund von Vorgaben aus dem Steuerrecht bzw. dem EU-Beihilferecht (Stärkung der „local impact“-Stellung) durchgeführt werden mussten:

- Der Stopp des Verkaufs von Heißgetränken in To-Go-Bechern führte zu einem Rückgang von Einnahmen aus Heißgetränken sowie der dabei verkauften Zwischenverpflegungen wie Brötchen und Kuchen.
- Alle Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks wurden in Mensen umgewandelt, in denen Studierende vergünstigte Preise erhalten. Diese Umwandlung erfolgte ebenfalls aufgrund des EU-Beihilferechts. Mitarbeitende der Hochschulen sowie externe Gäste zahlen nun Preise, die sich am Markt orientieren. Diese Preiserhöhung hat insbesondere bei den Hochschulmitarbeitenden zu einem starken Umsatzrückgang geführt.
- Für Cafeteria-Produkte wurde, wie in der Warmverpflegung, ein Dreipreissystem eingeführt, um die unterschiedliche Besteuerung von Verkäufen an Studierende (0%) und übrige Gäste (7%) abzubilden.
- Um die Sonderstellung der Verpflegung von Studierenden als Daseinsvorsorge herauszustellen, wurde die verbindliche bargeldlose Zahlung über die Mensa-Card in allen Einrichtungen zum 01.01.2019 eingeführt.

Die verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Speisebetriebe haben sich teilweise überlagert und wohl auch gegenseitig verstärkt. Es gab im Vorfeld Schätzungen zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Maßnahmen. Die konsequente Anwendung des EU-Beihilferechts erforderte die Abgrenzung der Mensen vom privaten Marktangebot.

Überraschend und unerwartet war der tatsächliche Unterschied zwischen von der Zielgruppe (Studierende) gewünschter Umweltfreundlichkeit durch Abschaffung der To-Go-Becher und tatsächlicher (geringer) Annahme dieses veränderten Angebots.

Hervorzuheben ist, dass der eingetretene Umsatzrückgang bei den Beschäftigten aufgrund der Preiserhöhungen unterschätzt wurde. Bezogen auf das Mittagessen ist in dieser Gruppe der finanziell stärkste Rückgang festzustellen.

Die Zahl der Tischplätze liegt mit 13.083 auf dem Niveau von 2015 (13.178). Die Veränderung resultiert aus kleineren Umbaumaßnahmen und der Rückgabe einer Cafeteria an der HTW. Die Zahl der täglichen Nutzerinnen und Nutzer ist im Berichtszeitraum aus den genannten Gründen von 36.400 auf 28.500 gesunken. Der Besucherrückgang konzentriert sich im Wesentlichen auf die Gruppe der Hochschulbeschäftigten und Gäste sowie die Nutzung von Zwischenverpflegungsangeboten. Die Essenbeteiligung der Hauptzielgruppe der Studierenden ist konstant. Entsprechend der Nachfrage der Studierenden wurde das vegetarische und vegane Angebot ausgebaut. Seit 2019 gibt es neben der vegetarischen Mensa eine Mensa mit rein veganem Angebot.

Die Mensen sind technisch auf aktuellem Stand. Die sechs größten Mensen sind zertifiziert nach EMAS (Eco Managements Audit Scheme).

#### e) Wohnheime

Die Zahl der Wohnplätze hat sich im Vertragszeitraum reduziert, von 9.390 Plätzen in 2015 auf 9.165 Ende 2019 Grund dafür war, dass das Studierendenwerk ein angemietetes Wohnheim wegen Beendigung des Mietverhältnisses abgeben musste (Hafenplatz mit 436 Plätzen). Gleichzeitig wurden durch Umbau und Nachverdichtungsmaßnahmen insgesamt 161 neue Plätze geschaffen. 50 dieser neu geschaffenen Plätze befinden sich im Bauvorhaben Dauerwaldweg, welches auch mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Bundes „Vario-Wohnen“ finanziert wurde, 86 Plätze wurden in der Mollwitzstraße geschaffen. Beide Objekte wurden 2019 eröffnet.

Derzeit beträgt die Auslastung der Wohnheime 99,1%; alle verfügbaren Plätze sind vermietet, und es gibt eine längere Warteliste. Der Leerstand von rund 80 Plätzen ist anstehenden Sanierungsarbeiten geschuldet. Eine weitere Steigerung der Zahl der Wohnplätze soll dem Studierendenwerk über die Aufnahme von Krediten für zwei Bauvorhaben in einem Modellprojekt ermöglicht werden. Diese beiden Bauvorhaben werden nach aktuellem Planungsstand rund 400 zusätzliche studentische Wohnplätze schaffen.

Seit dem Wintersemester 2018/19 hat das Studierendenwerk in der Hardenbergstr. 34 das Infocenter studi@home eingerichtet. Hier können sich wohnungssuchende Studierende informieren und werden auch an Angebote der städtischen Wohnungsbaugesellschaften, der berlinovo oder privater Anbieter weitervermittelt. Ziel ist es, den Studierenden möglichst umfassend Unterstützung anzubieten. Zudem bietet das Studierendenwerk seit dem Wintersemester 2018/19 50 Notschlafplätze an. Die Notfallschlafplätze stehen nur immatrikulierten Studierenden, für die das Studierendenwerk im Rahmen seines Auftrages zuständig ist und die sich dort gemeldet haben, zur Verfügung. Die Plätze werden denjenigen Studierenden angeboten, die sich beim Studierendenwerk Berlin um Wohnraum beworben haben und die zu diesem Zeitpunkt nicht mit Wohnraum versorgt werden konnten bzw. die sich zum Semesterstart gemeldet haben, weil sie nach eigener Auskunft keine Unterkunft haben.

#### Ausrichtung der Wirtschaftsführung auf das Budget, Ausnutzung der Kapazitäten (§ 1 Abs. 2 des Rahmenvertrags)

Das Studierendenwerk arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, damit die Wirtschaftsführung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuschüsse und Einnahmen erfolgt, wie es in § 6 Abs. 3 StudWG vorgegeben ist. Durch die deutliche Erhöhung des Landeszuschusses ab 2020, erreicht dieser in etwa die Höhe der Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Studierenden. Damit erfüllt der Senat sein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag.

Gleichzeitig ist durch die deutliche Erhöhung des konsumtiven Zuschusses eine andernfalls notwendig gewesene Erhöhung der Sozialbeiträge zum aktuellen Zeitpunkt abgewendet worden. Der Anteil des Landes (konsumtiver und investiver Zuschuss) an den Gesamteinnahmen des Studierendenwerks lag im gerade abgelaufenen Vertragszeitraum bei rund 16% und steigt in 2020 auf rund 20%.

Der Auslastungsgrad der Einrichtungen des Studierendenwerks ist im Vertragszeitraum von 97% auf 93% leicht gesunken. Ursächlich hierfür ist vor allem eine rückläufige Entwicklung im BAföG-Bereich um zwölf Prozentpunkte. Tischplätze, Wohnheimplätze, Betreuungsplätze und die Beraterinnen und Berater wurden im Berichtszeitraum von den Studierenden stärker in Anspruch genommen und lagen zwischen 96% in den Speisebetrieben und 122% in der Sozialberatung. Hierbei hat die Kostendeckung für Personal und Wareneinsatz durch Umsatzerlöse im Bereich der Speisebetriebe von 83% auf 70% abgenommen. Diese Entwicklung ist einerseits den o.g. Gründen geschuldet, zum anderen verursacht durch die Anpassung des Vergütungstarifs an das Bundesniveau und die Übernahme von Leiharbeitskräften auf feste Stellen. (Anmerkung: In der kommenden Laufzeit des Rahmenvertrages werden alle Mensabetriebe auf Optimierungsmaßnahmen untersucht und Maßnahmen sukzessive umgesetzt.) Im Bereich des studentischen Wohnens liegt die Kostendeckung bei 116%. Lediglich die soziale und kulturelle Betreuung in den Wohnheimen, z.B. durch die Tätigkeit der studentischen Tutorinnen und Tutoren sowie die Projekte der studentischen Selbstverwaltungen, werden nicht durch die studentischen Mieten gedeckt.

Der Aufwand für die interne Verwaltung des Studierendenwerks ist im Berichtszeitraum um 0,5%-Punkte auf 7,3% (2018) der Erträge gestiegen. Hintergrund hierfür ist die Anpassung des Vergütungstarifs an das Bundesniveau. Trotzdem liegt der Anteil immer noch deutlich unter dem bei gemeinnützigen Einrichtungen üblichen Niveau von 10%.

#### Steigerung der Bekanntheit der Leistungen des Studierendenwerks (§ 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags)

Das Studierendenwerk trägt in unterschiedlicher Weise zur Steigerung der Bekanntheit seiner Leistungen bei: Durch Nutzung von Medien aller Art, durch vielfältige Beratungsangebote (z.B. die mobile BAföG-Beratung), durch einzelne öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Lange Nacht der aufgeschobenen Hausaufgaben, Tag des Wohnens, Tag der Studienfinanzierung), durch unterschiedliche Publikationen und durch eine professionelle Pressearbeit. Insbesondere im Bereich der Sozialen Medien hat das Studierendenwerk im Berichtszeitraum seine Reichweite deutlich erhöht. Im 1. Halbjahr 2019 hat das Studierendenwerk erstmalig eine gemeinsame Zufriedenheitsbefragung über alle Dienstleistungsangebote durchgeführt. Mit Unterstützung der Berliner Hochschulen wurden alle Studierenden aufgefordert, sich an der Online-Befragung zu beteiligen. Aus der repräsentativen Befragung geht hervor, dass 98% aller Studierende (2018: 167 Tsd.) die Mensen nutzen, 64% nutzen die Informations- und Orientierungsangebote (2018: 110 Tsd.) und auch die z.T. sehr spezifischen Beratungsangebote werden von 7% - 18% der Studierenden (2018: 20 Tsd. – 34 Tsd.) genutzt.

#### Aktualisierung der Rahmenvereinbarung zur Überlassung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen in Kooperation mit den Hochschulen (§ 1 Abs. 4 des Rahmenvertrags)

Das Studierendenwerk hat eine neue Rahmenvereinbarung erstellt und mit Unterstützung der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung wurde diese final von Hochschulen und Studentenwerk im Oktober 2016 verabschiedet. Bis zum März 2017 wurden die Unterschriften aller

Hochschulen eingeholt. Die Aufteilung von Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Gebäudeflächen wurden so einheitlich für alle Hochschulen geregelt.

#### Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 1 Abs. 5 des Rahmenvertrags)

Das Studierendenwerk fördert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfältiger Weise: Es gibt ein aktives Gesundheitsmanagement, die letzte Reauditierung „berufundfamilie“ wurde 2019 erfolgreich durchlaufen und das Instrument der Leistungsorientierten Bezahlung (TVöD) ist wirksam im Einsatz. Zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses betreibt das Studierendenwerk ein Ausbildungs- und Personalentwicklungsprogramm. Durchschnittlich 64% der Beschäftigten nutzen jährlich eine Schulung bzw. Fort- oder Weiterbildung. Frauen und Männer, Beschäftigte aller Altersgruppen beteiligen sich gleichermaßen an den Bildungsangeboten. Das Studierendenwerk unterstützt die Sprachvermittlung (Englisch, Französisch, Deutsch) seiner Beschäftigten.

Der Krankenstand inklusive Langzeiterkrankte lag im Berichtszeitraum zwischen 8% und 9%. Im Jahresdurchschnitt 2018 betrug der Krankenstand 8,6%, ohne Langzeiterkrankte 6,7% und liegt damit unter dem Durchschnitt des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin.

Umfragen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben regelmäßig, dass über 80% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Arbeit zufrieden sind und fast 95% gern für das Studierendenwerk arbeiten. Im Berichtszeitraum wurden die Beschäftigten zur Zufriedenheit mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Studierendenwerk befragt. 72% der Befragten gaben an, dass sie sich vom Studierendenwerk bei der Vereinbarung von Beruf und Familie unterstützt fühlen, ebenso viele sind auch mit Art und Umfang der Angebote zufrieden.

#### Bildung und Bewirtschaftung der Sonderposten (§ 5 Abs. 6 des Rahmenvertrages)

Im Berichtszeitraum hat das Studierendenwerk aus dem Sonderposten Zukunftsbedarf Wohnen (ab 2018 Rücklage Zukunftsbedarf Wohnen) den Neubau Mollwitzstr mit 6,5 Mio. Euro finanziert. Für rd. 2,6 Mio. Euro wurden in vier Wohnanlagen (Hoppestr., Gelfertstr., Neue Hochstr., Goerzallee) Häuser saniert und für 1,9 Mio. Euro wurden in zwei Wohnheimen (Franz-Mehring-Platz, Potsdamer Str.) Außenanlagen erneuert, Zimmer optimiert und Bäder saniert. Aus dem Sonderposten bzw. der Rücklage für Investitionen und Instandhaltungen der übrigen Aufgabengebiete wurden für die Erneuerung von Hardware (Arbeitsplätze, Speicherkapazitäten, Server) 164 Tsd. Euro und für Netzwerkkomponenten 72 Tsd. Euro aufgewendet. Im Berichtszeitraum wurde das Lizenzmanagement überprüft und im Umfang von 162 Tsd. Euro Lizenzen erneuert. Für den Betrieb der Kindertagesstätten wurden rd. 250 Tsd. Euro für Erneuerung von Spielgeräten, die Gartengestaltung der neuen Kita an der Humboldt-Universität zu Berlin und Fenstersanierung in der Kita an der Universität der Künste Berlin aufgewendet. Für die Ausstattung der Mensa im neuen Gebäude der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ wurden 500 Tsd. Euro aus der Rücklage eingesetzt.

#### **Ergebnis**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Studierendenwerk die Vorgaben des Rahmenvertrags 2016 bis 2019 erfüllt hat.

### **III. Entwurf des Rahmenvertrags 2020-2024**

Der beigefügte Entwurf des neuen Rahmenvertrags führt den alten Rahmenvertrag grundsätzlich fort. Zielsetzung und Grundstruktur des Rahmenvertrags bleiben weitgehend gleich; es soll gewährleistet werden, dass das Studierendenwerk weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Beiträge der Studierenden sowie der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit seine Aufgaben erfüllt und dafür vom Land Planungssicherheit erhält. Zu diesem Zweck werden die Leistungen genannt, welche das Studierendenwerk und das Land Berlin zu erbringen haben. Die Laufzeit wurde von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert und damit an die Laufzeit der Hochschulverträge angepasst.

#### **1. Allgemeine Änderungen / Anmerkungen**

Die Begriffe „Leistungen“ oder „Verpflichtungen“ des Studierendenwerks und des Landes werden durchgehend durch den Begriff „Aufgaben“ ersetzt, da deutlich gemacht werden soll, dass es sich bei dem Rahmenvertrag, der die Gewährung von Zuschüssen des Landes an das Studierendenwerk Berlin zur Aufgabenerfüllung enthält, nicht um ein umsatzsteuerrechtlich relevantes Leistungsaustauschverhältnis handelt.

Insgesamt wurde der Rahmenvertrag redaktionell überarbeitet. Dabei wurden Begriffe aktualisiert (z. B. Studentenwerk in Studierendenwerk geändert), aber auch Formulierungen angepasst.

Nach umfangreicher Prüfung sowie anwaltlicher Beratung wurde nach Rücksprache mit der für das EU-Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe der beihilferechtliche Vorbehalt (§ 9 des Rahmenvertragsentwurfs) im neuen Rahmenvertrag beibehalten. Das Studierendenwerk hat im vergangenen Vertragszeitraum eine Vollkostenrechnung und im Anschluss die Trennungsrechnung eingeführt.

#### **2. Regelungen des neuen Rahmenvertrags im Einzelnen**

In den Vertragsverhandlungen mit dem Studierendenwerk Berlin haben sich beide Vertragsparteien auf folgende Ziele geeinigt:

##### **Zu I. Allgemeine Zielsetzung:**

Die allgemeine Zielsetzung des Rahmenvertrags wurde fortgeschrieben.

##### **Zu II. Ziel- und Aufgabenvereinbarungen**

Zu § 1 Aufgaben des Studierendenwerks Berlin:

Die grundsätzlichen Aufgabenbereiche des Studierendenwerks Berlin bestehen fort. Die Themenfelder „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ wurden im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote des Studierendenwerks aufgenommen. Das Studierendenwerk ist in beiden Themenfeldern bereits aktiv, die Aufnahme in den Rahmenvertrag soll hier auch den Fokus des Landes auf diese Themen unterstreichen.

Es ist in der letzten Vertragslaufzeit festgestellt worden, dass die Nachfrage nach Beratung, insbesondere psycho-sozialer Beratung, deutlich gestiegen ist. Im neuen Rahmenvertrag ist daher fixiert, dass das Studierendenwerk aufgrund der gestiegenen Nachfrage die Angebotsstruktur und Stellenausstattung anpassen und englischsprachige Angebote vorhalten wird.

Die Anzahl der Kitaplätze, die vom Studierendenwerk mindestens vorgehalten werden, wurde um 90 Plätze auf 590 erhöht (18% Erhöhung).

Der Bereich Chancengleichheit wurde stärker ausdifferenziert, um die Vielfalt der wahrgenommenen Aufgaben deutlich zu machen.

Für den Bereich Speisebetriebe wurde die konkret vorzuhaltende Platzzahl aus dem Rahmenvertrag gestrichen. Da 2019 festgestellt wurde, dass notwendig gewordene Anpassungen zu einem starken Umsatzrückgang geführt haben, erscheint die Definition einer konkreten Platzzahl für eine wirtschaftliche Führung der Speisebetriebe nicht mehr angezeigt. Die zusätzlichen Ausführungen wurden aufgenommen, um den „local impact“ zu betonen und damit deutlich zu machen, warum der Bereich Speisebetriebe kein nach dem EU-Beihilferecht zu betrauernder Bereich ist.

Die Mensa, die für die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin innerhalb der Rahmenvertragslaufzeit gebaut wird, soll auch vom Studierendenwerk bewirtschaftet werden und wurde daher in den Rahmenvertrag aufgenommen.

Die Bereitstellung von studentischem Wohnraum wurde inhaltlich klarer formuliert, um die Stellung des Studierendenwerks zu betonen (auch in Hinblick auf das EU-Beihilferecht). Die seit dem Wintersemester 2018/19 angebotenen Notschlafplätze wurden für eine dauerhafte Bereitstellung in den Rahmenvertrag aufgenommen.

Zu § 2 Aufgaben des Landes Berlin:

Die Aufgaben des Landes wurden im Wesentlichen fortgeschrieben.

### Zu III. Finanzausstattung

#### § 3 Zuschüsse

Zu § 3 Absatz 1 und 2:

Das Land Berlin stellt für das Studierendenwerk Berlin folgende Mittel bereit:

| Titel | Ausgaben             | Ansatz     | Ansatz     | Verpflichtungsermächtigungen in 2020 |              |            |            |            |
|-------|----------------------|------------|------------|--------------------------------------|--------------|------------|------------|------------|
|       |                      | 2020       | 2021       | Insgesamt<br>(in €)                  | Davon fällig |            |            |            |
|       |                      | (in €)     | (in €)     |                                      | in 2021      | In 2022    | in 2023    | in 2024    |
|       |                      |            |            |                                      | (in €)       | (in €)     | (in €)     | (in €)     |
| 68413 | Konsumtiver Zuschuss | 14.000.000 | 15.000.000 | 60.000.000                           | 15.000.000   | 15.000.000 | 15.000.000 | 15.000.000 |

Hier wird im Einklang mit der Vorgabe von § 6 Abs. 4 Satz 1 StudWG nur der konsumtive Zuschuss benannt. Die Höhe der sonstigen Zuschüsse ist aufgrund der Auflagen des Rechnungshofes von Berlin nicht im Rahmenvertrag zu beziffern.

Zu § 3 Absatz 3:

Die personelle und sachliche Ausstattung der Ämter für Ausbildungsförderung, die Kosten für Tarifanpassungen sowie für steigende Zusatzversorgungsleistungen sind mit dem konsumtiven Zuschuss sowie der Kostenerstattung BAföG abgegolten. Gegebenenfalls hierfür zusätzlich erforderliche Mittel sind durch das Studentenwerk Berlin selbst zu erwirtschaften.

Zu § 3 Absatz 4:

Jeder Kita-Träger muss einen Eigenanteil bezahlen. Bislang war die Übernahme dieses Eigenanteils nicht einheitlich geregelt, zum Teil wurde dieser auch von Hochschulen übernommen. Die neu aufgenommene Regelung soll die Übernahme des Eigenanteils vereinheitlichen, d.h. das Studierendenwerk übernimmt diesen grundsätzlich. Gleichzeitig soll dem Studierendenwerk ermöglicht werden, den Landeszuschuss für die Finanzierung des Eigenanteils zu nutzen.

Zu § 3 Absatz 5:

Um sowohl das Landesinteresse als auch den Liquiditätsbedarf des Studierendenwerks Berlin in Einklang zu bringen, haben sich Studierendenwerk und Land Berlin geeinigt, dass der konsumtive Zuschuss immer erst zum Ende eines jeweiligen Jahres abgerufen wird, Abweichungen ergeben sich aufgrund eines begründeten Bedarfs.

Zu § 4:

Das Studierendenwerk wird auch weiterhin für die Hochschulen des Landes Berlin, die Charité und die konfessionellen Hochschulen im Land Berlin die Durchführung der Vereinbarung zur Integration von Studierenden mit Behinderung fortführen.

Zu § 5 Finanzielle Planungssicherheit

Zu § 5 Absatz 1 und 2:

Der Rahmenvertrag gewährleistet die finanzielle Planungssicherheit des Studierendenwerks Berlin. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studierendenwerk Berlin seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Da das Studierendenwerk Berlin die projektbezogenen Rücklagen nunmehr derart begrenzt, dass die Höhe der (bau-)projektbezogenen Rücklagen auf die Realisierung der im mittel- und langfristigen Investitions- und Instandhaltungsplan genannten Mittel begrenzt wird, ist eine erneute Regelung dieses Sachverhalts nicht mehr erforderlich. Die Angemessenheit dieser Rücklagen soll sich an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren und wird durch Kostenschätzungen bzw. Sachverständige fundiert.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Als Anstalt öffentlichen Rechts und Zweckbetrieb gemäß Abgabenordnung ist die Einnahmenerzielung des Studierendenwerks Teil seiner gemeinnützigen Tätigkeit. Innerhalb dieses Rahmens sichert das Studierendenwerk Berlin zu, zum Beispiel in der Kooperation mit privaten Hochschulen und Wissenschaftsförderorganisationen, verstärkt Anstrengungen bei der Erwirtschaftung von Einnahmen zu unternehmen.

Zu § 5 Absatz 5:

Art und Höhe der Rücklagen sind seit dem letzten Rahmenvertrag konkretisiert. Die Rücklagen für Instandhaltungen und Bau werden zweckgebunden für die Finanzierung der Sanierung und Modernisierung des Immobilienbestands gebildet.

Absatz 6 des alten Rahmenvertrages wurde gestrichen, da das Studierendenwerk keine Sonderposten mehr bildet.

#### **Zu IV. Umsetzung des Vertrages**

Zu § 6 Verlängerung des Vertrages:

Um weiterhin Planungssicherheit zu gewährleisten, wird eine rechtzeitige Vertragsverlängerung angestrebt.

Zu § 7 Berichtspflicht:

Mit den formalen Berichtspflichten wird die erforderliche Rechenschaft sowohl gegenüber dem Verwaltungsrat des Studierendenwerks Berlin als auch gegenüber dem Abgeordnetenhaus sichergestellt. Das Studierendenwerk legt den Jahresabschluss der Senatskanzlei und dem Landesrechnungshof vor. Der Landesrechnungshof berichtet wiederum dem Abgeordnetenhaus – aus diesem Grund wurde der letzte Satz in Absatz 1 gestrichen.

Zu § 8 Gesetzesvorbehalt:

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studierendenwerkgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.

Zu § 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt:

In der letzten Vertragslaufzeit wurde die Anwendung des EU-Beihilferechts auf das Studierendenwerk umfangreich geprüft. Als Ergebnis ist eine Betrauung für die Leistungsbereiche des Studierendenwerks im Sinne des EU-Beihilferechts zzt. nicht angezeigt.

Für den Fall, dass sich Vorgaben ändern und das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studierendenwerks angewendet werden muss, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.

#### **IV. Ergebnis**

Der Rahmenvertrag als Instrument der Ausdifferenzierung des Verhältnisses zwischen Land und Studierendenwerk hat sich bewährt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 4 Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerkgesetz) vom 18. Dezember 2004

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12.12.2019 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/21 – HG 20/21), stehen in Kapitel 0330 für die Jahre 2020 bis 2024 konsumtive und investive Mittel für das Studierendenwerk in Höhe von insgesamt auf 74.000.000 Euro zur Verfügung.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 12.12.2019 über das Haushaltsgesetz 2020/21 stehen im Kapitel 0330 für die Jahre 2020 bis 2024 folgende konsumtive Mittel zur Verfügung:

| Titel | Ausgaben             | Ansatz     | Ansatz     | Verpflichtungsermächtigungen in 2020 |              |            |            |            |
|-------|----------------------|------------|------------|--------------------------------------|--------------|------------|------------|------------|
|       |                      | 2020       | 2021       | Insgesamt<br>(in €)                  | Davon fällig |            |            |            |
|       |                      | (in €)     | (in €)     |                                      | in 2021      | In 2022    | in 2023    | in 2024    |
|       |                      |            |            |                                      | (in €)       | (in €)     | (in €)     | (in €)     |
| 68413 | Konsumtiver Zuschuss | 14.000.000 | 15.000.000 | 60.000.000                           | 15.000.000   | 15.000.000 | 15.000.000 | 15.000.000 |

Die Gesamtkosten des Rahmenvertrages für die Jahre 2020-2024 belaufen sich auf 74.000.000 Euro. Mehrausgaben über die im Haushaltsplan 2020/2021 veranschlagten Ansätze hinaus sind mit dem Vertragsabschluss nicht verbunden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 04.August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

| Rahmenvertrag 2016-2019   | Rahmenvertrag Entwurf 2020-2024  | Anmerkungen   |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;">Vertrag<br/>gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das<br/>Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz)<br/>vom 18. Dezember 2004<br/>zwischen dem Land Berlin,<br/>vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend<br/>und Wissenschaft<br/>und<br/>dem Studentenwerk Berlin,<br/>vertreten durch die Geschäftsführerin</p> <p style="text-align: center;">2016-2019</p>   | <p style="text-align: center;">Vertrag<br/>gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das<br/>Studierendenwerk Berlin<br/>(Studierendenwerksgesetz) vom 18. Dezember<br/>2004<br/>zwischen dem Land Berlin,<br/>vertreten durch den Regierenden Bürgermeister<br/>von Berlin<br/>und<br/>dem Studierendenwerk Berlin,<br/>vertreten durch die Geschäftsführerin</p> <p style="text-align: center;">2020-2024</p>   | <p>Anpassung der Bezeichnungen (gilt fortlaufend,<br/>z.B. Studentenwerk zu Studierendenwerk)</p> <p>Verlängerung der Laufzeit auf fünf Jahre, analog<br/>Laufzeit der Hochschulverträge<br/>Grund: größere Planungssicherheit für<br/>Studierendenwerk</p> |
| <p><b>I. Allgemeine Zielsetzung</b><br/>Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele<br/>der sozialen Ausgestaltung des Berliner<br/>Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen<br/>sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des<br/>Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und<br/>Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne<br/>des Studentenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der hochschulübergreifenden<br/>sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung<br/>von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen<br/>und gesundheitlichen Dienstleistungen für<br/>Studierende an den Berliner Hochschulen,</li> <li>• Unterstützung eines zügigen und<br/>erfolgreichen Studienverlaufs von<br/>Studierenden auch in spezifischen Lebens-<br/>und Studiensituationen,</li> <li>• Weiterentwicklung der Service- und<br/>Beratungsangebote entsprechend der<br/>zunehmenden Diversität der Studierenden,</li> </ul> | <p><b>I. Allgemeine Zielsetzung</b><br/>Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele<br/>der sozialen Ausgestaltung des Berliner<br/>Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen<br/>sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des<br/>Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und<br/>Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne<br/>des Studierendenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der hochschulübergreifenden<br/>sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung<br/>von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen<br/>und gesundheitlichen Dienstleistungen für<br/>Studierende an den Berliner Hochschulen,</li> <li>• Unterstützung eines zügigen und<br/>erfolgreichen Studienverlaufs von<br/>Studierenden auch in spezifischen Lebens-<br/>und Studiensituationen,</li> <li>• Weiterentwicklung der Service- und<br/>Beratungsangebote entsprechend der<br/>zunehmenden Diversität der Studierenden,</li> </ul> |   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Leistungserbringung.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität <b>der Aufgabenerfüllung</b></li> </ul>  | <p>Das Wort Leistungserbringung ist zu vermeiden wg. §2b USt. (Leistungsaustausche sind steuerpflichtig)</p>   |
| <p><b>II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen</b><br/> <b>§ 1 Aufgaben des Studentenwerks</b><br/>         Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, die für das Studentenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Durch den Bologna-Prozess, die Internationalisierung der Hochschulen, durch Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, First-Generation-Students, Studierende in besonderen Lebenslagen wie z. B. minderjährige Abiturientinnen und Abiturienten sowie durch die Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte nimmt die Vielfalt der Bedürfnisse der Studierenden für Unterstützungsleistungen zu. Dies stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.</p> <p>(1) Das Studentenwerk wird seine Leistungsangebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden qualitativ weiter entwickeln. Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.</p> | <p><b>II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen</b><br/> <b>§ 1 Aufgaben des Studierendenwerks</b><br/>         Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern <b>mit wachsendem Anteil internationaler Studierender</b>, die für das <b>Studierendenwerk</b> eine zusätzliche Herausforderung darstellt.</p> <p><del>Durch den Bologna-Prozess</del>Die Internationalisierung der Hochschulen, <b>veränderte Studienformen (z.B. Teilzeitstudium, duales Studium) sowie die Öffnung der Hochschule für breitere Bevölkerungsschichten (z.B. minderjährige Abiturientinnen und Abiturienten, First-Generation-Students) sind mit einer breiteren Vielfalt an Unterstützungsbedarf für ein erfolgreiches Studium verbunden.</b> Dies, wie die <b>Digitalisierung der Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung</b>, stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.</p> <p>(1) Das <b>Studierendenwerk</b> wird seine <del>Leistungs</del> Angebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden <del>qualitativ</del> kontinuierlich weiter entwickeln. <b>Die Themenfelder Nachhaltigkeit und Digitalisierung finden bei den Weiterentwicklungen besondere Beachtung.</b> Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.</p> | <p>Gestrichen, da nicht mehr aktuell</p> <p>Der Satz wurde stilistisch überarbeitet und angepasst.</p> <p>Aufnahme der Digitalisierung</p> <p>Vermeidung des Wortes „Leistung“ aus steuerrechtlichen Gründen (s.o.)</p> <p>Aufnahme von Digitalisierung und Nachhaltigkeit</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung</li><li>▪ Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen</li><li>▪ Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.</li></ul></li><br/><li>• Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 500 Kinderbetreuungsplätzen.</li><br/><li>• Förderung der Chancengleichheit durch Tutorenprogramme, die soziale Unterstützung in Notlagen, interkulturelle Mitarbeiterschulung, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit und Arbeitsvermittlung.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung</li><li>▪ Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen</li><li>▪ <b>Das Studierendenwerk wird der gestiegenen Nachfrage nach psychosozialer Beratung mit einer Anpassung der Angebotsstruktur und der Stellenausstattung sowie englischsprachigen Angeboten begegnen.</b></li><li>▪ Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.</li></ul></li><br/><li>• Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt <b>mindestens 590</b> Kinderbetreuungsplätzen,</li><br/><li>• Förderung der Chancengleichheit durch Tutorenprogramme, die soziale Unterstützung in Notlagen, <b>Beratung bei Antragsstellungen, Beratung zum studentischen Arbeiten und für Studierende mit gesundheitlichen</b></li></ul> | <p>Aufnahme der Erweiterung und Anpassung des Bereichs Beratung</p><br><p>Aktualisierung der Kita-Platzzahl</p><br><p>Redaktionelle Überarbeitung und leichte Anpassung</p> |
|---|--|---|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufrechterhaltung des Essensangebots durch Mensen und Cafeterien mit insgesamt mindestens 10.000 Tischplätzen während der Vorlesungszeit im Winter und mindestens 13.000 Tischplätzen im Sommer, und entsprechend angepasst in der vorlesungsfreien Zeit.</li></ul> | <p>Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Kindern,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung der Internationalisierung des Berliner Hochschulraums durch eine interkulturelle, integrierende Kulturarbeit, interkulturelle MitarbeiterSchulung der Mitarbeitenden, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit und Arbeitsvermittlung.</li><li>• Aufrechterhaltung des Essensangebots mit bedarfsgerechten hochschulnahen Verpflegungsangeboten. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Betriebszeiten der Hochschulen und werden mit diesen semesterbezogen abgestimmt. In den Speiseräumen besteht kein Verzehrzwang; soweit organisatorisch möglich, werden sie den Studierenden als Kommunikations-, Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt. durch Mensen und Cafeterien mit insgesamt mindestens 10.000 Tischplätzen während der Vorlesungszeit im Winter und mindestens 13.000 Tischplätzen im Sommer, und entsprechend angepasst in der vorlesungsfreien Zeit.</li><li>• Vorbereitende Maßnahmen zur Übernahme des Betriebs der Mensa der „Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nach Fertigstellung des Neubaus</li></ul> | <p>Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (stark veränderte Nachfrage) wird die Verpflichtung zur Bereitstellung einer spezifischen Platzzahl aus dem Rahmenvertrag herausgenommen.</p> <p>Zusätzliche Ausführungen sind aufgrund des EU-Beihilferechts aufgenommen – dadurch wird der „local impact“ betont, was dafür notwendig ist, dass für den Bereich Speisebetriebe keine Betrauung notwendig ist.</p> |
|---|---|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Weiterführung der landeseigenen Wohnheime und der Wohnheime im Eigentum des Studentenwerks im bisherigen Umfang.</li></ul> <p>(2) Das Studentenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.</p> | <ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Weiterführung der landeseigenen Wohnheime und der Wohnheime im Eigentum des Studierendenwerks im bisherigen Umfang.</del></li><li>• Bereitstellung von preisgünstigem und auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen des Studiums ausgerichteten Wohnraums mindestens im bisherigen Umfang. Dies umfasst insbesondere die eigentümerähnliche Bewirtschaftung der landeseigenen Studierendenwohnheime sowie des Internationalen Studienzentrums ISB. Maßnahmen zur Erhöhung entsprechender Kapazitäten sollen fortlaufend geprüft werden mit dem Ziel der zeitnahen Umsetzung.</li><li>• Bereitstellung von Notschlafplätzen für Studierende zu Semesterbeginn</li></ul> <p>(2) Das <b>Studierendenwerk</b> wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der</p> | <p>Redaktionelle Überarbeitung und leichte inhaltliche Anpassungen (auch in Bezug auf Ausbau)</p> <p>Aufnahme der grundsätzlichen Bereitstellung von Notschlafplätzen</p> |
|---|--|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>(3) Das Studentenwerk wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden weiter verbreiten und die Qualität seiner Leistungen durch Weiterentwicklung des internen und externen Qualitätsmanagements sichern und kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.</p> <p>(4) In Kooperation mit den Hochschulen soll die Rahmenvereinbarung zur Überlassung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen zwischen den Parteien zu den in den Gebäuden befindlichen Einrichtungen des Studentenwerks aktualisiert werden.</p> <p>(5) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das Studentenwerk seine Maßnahmen zur Erhaltung von Gesundheit und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals die Personalentwicklungsmaßnahmen optimieren. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils ausländischer Studierender einen besonderen Stellenwert ein.</p> | <p>Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.</p> <p>(3) Das <b>Studierendenwerk</b> wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen bei Studieninteressierten und <b>Studierenden insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmedien wie z.B. Social Media. weiter verbreiten und das die Qualität seiner Leistungen durch Weiterentwicklung des internen und externen Qualitätsmanagements sichern und in diesem Kontext</b> kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.</p> <p><del>(4) In Kooperation mit den Hochschulen soll die Rahmenvereinbarung zur Überlassung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen zwischen den Parteien zu den in den Gebäuden befindlichen Einrichtungen des Studentenwerks aktualisiert werden.</del></p> <p>(4) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das <b>Studierendenwerk</b> seine Maßnahmen zur <b>Motivationssteigerung und Gesundheitserhaltung zur Erhaltung von Gesundheit und Motivation</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals <b>Personalmarketing und Personalentwicklung die Personalentwicklungsmaßnahmen</b> optimieren. Die Förderung der <b>Diversity- und digitalen</b> Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils <b>internationaler</b> Studierender einen besonderen Stellenwert ein.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung auf Wunsch des Studierendenwerks</p> <p>Gestrichen, da nicht mehr aktuell</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung</p> |
|---|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>§ 2 Aufgaben des Landes Berlin</b><br/>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2016 bis 2019 zu gewähren. Für den Folgevertrag ab 2020 sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studentenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren.</li><li>• die Zusammenarbeit des Studentenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studentenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung zu informieren.</li><li>• das Studentenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studentenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studentenwerk bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt.</li><li>• die strategische Weiterentwicklung des Studentenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studentenwerk anheim, unter Wahrung des § 1 Abs. 1 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten</li></ul> | <p><b>§ 2 Aufgaben des Landes Berlin</b><br/>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre <b>2020 bis 2024</b> zu gewähren. Für den Folgevertrag ab <b>2025</b> sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem <b>Studierendenwerk</b> Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren.</li><li>• die Zusammenarbeit des <b>Studierendenwerks</b> mit den Hochschulen zu fördern und das <b>Studierendenwerk</b> frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung <b>einzubeziehen</b>.</li><li>• das <b>Studierendenwerk</b> dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des <b>Studierendenwerks</b> auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das <b>Studierendenwerk</b> bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt.</li><li>• die strategische Weiterentwicklung des <b>Studierendenwerks</b> zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem <b>Studierendenwerk</b> anheim, unter Wahrung des § 2 Abs. 2 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten</li></ul> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Aktualisierung des Gesetzesverweises</p> |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen.</li> </ul>  | <p>Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen <b>und bei Bedarf anzupassen.</b></li> </ul>  |  |
| <p><b>III. Finanzausstattung</b><br/><b>§ 3 Zuschüsse</b><br/>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 4 des StudWG an das Studentenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>11.500.000 € für 2016</li> <li>11.500.000 € für 2017</li> <li>11.500.000 € für 2018</li> <li>11.500.000 € für 2019</li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus erhält das Studentenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 weitere Mittelzuwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für Investitionen,</li> <li>für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),</li> <li>für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung,</li> <li>für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB).</li> </ul> | <p><b>III. Finanzausstattung</b><br/><b>§ 3 Zuschüsse</b><br/>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 4 des StudWG an das <b>Studierendenwerk</b> Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>14.000.000 € für 2020</b></li> <li><b>15.000.000 € für 2021</b></li> <li><b>15.000.000 € für 2022</b></li> <li><b>15.000.000 € für 2023</b></li> <li><b>15.000.000 € für 2024</b></li> </ul> <p>(2) Darüber hinaus erhält das <b>Studierendenwerk</b> Berlin für die Haushaltsjahre <b>2020 bis 2024</b> weitere Mittelzuwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),</li> <li>für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung,</li> <li>für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB),</li> <li><b>für die Unterstützung der sozialen Infrastruktur der Universitäten aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes.</b></li> </ul> | <p>Erhöhung des konsumtiven Zuschusses entsprechend des Beschlusses über das Haushaltsgesetz im Abgeordnetenhaus</p> <p>Verlängerung der Vertragslaufzeit auf fünf Jahre (analog Laufzeit Hochschulverträge) (siehe oben)</p> <p>Entscheidung ausstehend, ob ISB weiterhin durch STW bewirtschaftet wird, muss daher zunächst in den Rahmenvertrag mit aufgenommen werden</p> <p>Hinweis auf die Möglichkeit der ergänzenden Finanzierung aus Hochschulpaktmitteln</p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifierpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.</p> <p>(4) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studentenwerk durch die für das Studentenwerk zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres.</p>  | <p>(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifierpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.</p> <p>(4) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge dürfen auch zur Finanzierung des Kita-Eigenanteils genutzt werden.</p> <p>(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem <b>Studierendenwerk</b> durch die <b>für das Studierendenwerk</b> zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres.</p>  | <p>Bislang gibt es Probleme, da jeder Kita-Träger einen Eigenanteil tragen muss, also auch das Studierendenwerk. Einige Hochschulen, bspw. die FU, erstatten diesen Betrag dem Studierendenwerk (vor allen für Kindern von Mitarbeitenden). Es soll hier eine Vereinheitlichung geben, d.h. das Studierendenwerk übernimmt den Anteil für alle und dafür kann auch der Landeszuschuss benutzt werden.</p> |
| <p><b>§ 4 Integration Studierender mit Behinderung</b><br/>Das Studentenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studentenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p> | <p><b>§ 4 Integration Studierender mit Behinderung</b><br/>Das <b>Studierendenwerk</b> Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des <b>Studierendenwerks</b> gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p> <p><b>Der Stundensatz für das simultane Dolmetschen wird ab dem Beginn des Sommersemesters 2020 von derzeit 65 auf 75 € erhöht.</b></p> | <p>Aktualisierung des Verweises</p> <p>Aufnahme auf Wunsch von StS Krach</p>  |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p><b>§ 5 Finanzielle Planungssicherheit</b><br/>(1) Das Land Berlin und das Studentenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.</p> <p>(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studentenwerk Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.</p> <p>(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Vermietung von mit den Studentenwohnheimen verbundenen Gewerbeflächen durch das Studentenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Das Studentenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und</p> | <p><b>§ 5 Finanzielle Planungssicherheit</b><br/>(1) Das Land Berlin und das <b>Studierendenwerk</b> Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.</p> <p>(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das <b>Studierendenwerk</b> Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.</p> <p>(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Vermietung von mit den <b>Studierendenwohnheimen</b> verbundenen Gewerbeflächen durch das <b>Studierendenwerk</b> ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Das Studierendenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und</p> | <p>Abs. 5 kann und sollte drin bleiben, weil er Richtschnur für die Höhe der Rücklagebildung gibt und erneute Diskussionen über die Angemessenheit verhindern kann.</p> |
|--|---|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Zuführungen der Sonderposten für Instandhaltungen und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.</p> <p>(6) Ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Aufgaben des Studentenwerks bildet dieses folgende Sonderposten, welche während der Vertragslaufzeit betraglich die jeweils genannten Maximalhöhe nicht überschreiten dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderposten Zukunftsbedarf Studentischer Wohnraum (maximal 4 Mio Euro),</li> <li>• Sonderposten für Investitionen und Instandhaltung der übrigen Aufgabenbereiche (maximal 3,5 Mio Euro),</li> <li>• Sonderposten für soziale Zwecke von Studierenden (maximal 2,5 Mio Euro).</li> </ul> <p>(7) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.</p> | <p>Zuführungen der <b>Rücklagen</b> für Instandhaltungen und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.</p> <p><del>(6) Ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Aufgaben des Studierendenwerks bildet dieses folgende Sonderposten, welche während der Vertragslaufzeit betraglich die jeweils genannten Maximalhöhe nicht überschreiten dürfen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Sonderposten Zukunftsbedarf Studentischer Wohnraum (maximal 4 Mio Euro),</del></li> <li><del>• Sonderposten für Investitionen und Instandhaltung der übrigen Aufgabenbereiche (maximal 3,5 Mio Euro),</del></li> <li><del>• Sonderposten für soziale Zwecke von Studierenden (maximal 2,5 Mio Euro).</del></li> </ul> <p>(6) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.</p> | <p>Redaktionelle Aktualisierung</p> <p>Die SoPos werden nicht mehr gebildet (nur noch für echte investive Zuschüsse, besondere Fördermittel und Investitionszuschüsse) – kann daher entfallen.</p> |
| <p><b>IV. Umsetzung des Vertrages</b><br/> <b>§ 6 Verlängerung des Vertrages</b><br/> (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studentenwerk Berlin auch über 2019 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.</p>  | <p><b>IV. Umsetzung des Vertrages</b><br/> <b>§ 6 Verlängerung des Vertrages</b><br/> (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das <b>Studierendenwerk</b> Berlin auch über <b>2024</b> hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.</p>  |  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studentenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.</p>   | <p>(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das <b>Studierendenwerk</b> unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab <b>2020</b> im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.</p>  |   |
| <p><b>§ 7 Berichtspflicht</b><br/>                 (1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das Studentenwerk einen Geschäfts- und Leistungsbericht (Rechenschaftsbericht) gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studentenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten. Der Jahresabschluss ist dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Mit dem Jahresabschluss sowie dem Wirtschaftsplan ist die Verwendung und eine separate Darstellung zur Entwicklung bzw. Verwendung der Sonderposten dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.</p> | <p><b>§ 7 Berichtspflicht</b><br/>                 (1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das <b>Studierendenwerk</b> einen Geschäfts-<del>und Leistungsbericht (Rechenschaftsbericht)</del> gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem <b>Studierendenwerk</b> obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten. <del>Der Jahresabschluss ist dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</del></p> <p><del>(2) Mit dem Jahresabschluss sowie dem Wirtschaftsplan ist die Verwendung und eine separate Darstellung zur Entwicklung bzw. Verwendung der Sonderposten dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</del></p> <p>(2) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.</p> | <p>Das Studierendenwerk erstellt immer nur einen Geschäftsbericht; die Formulierung ist daher anzupassen.</p> <p>Der letzte Satz kann entfallen. Das Studierendenwerk legt den Geschäftsbericht der Senatskanzlei und dem Landesrechnungshof vor.</p> <p>Kann entfallen, da es keine Sonderposten mehr geben wird</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>§ 8 Gesetzesvorbehalt</b><br/>Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studentenwerkgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.</p> | <p><b>§ 8 Gesetzesvorbehalt</b><br/>Für den Fall einer Novellierung des Berliner <b>Studierendenwerkgesetzes</b>, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.</p> |  |
| <p><b>§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt</b><br/>Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.</p>   | <p><b>§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt</b><br/>Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.</p>   | <p><b>Nach rechtsanwaltlichem Rat soll keine Betrauung durchgeführt werden.</b> Die eingeführte Trennungsrechnung beim STW und der Nachweis, dass der Vorteil, den das STW durch die kostenfreie Überlassung der Grundstücke erhält, direkt an die Studierenden weitergereicht wird, genügt demnach.</p> |
| <p><b>§ 10 Inkrafttreten</b><br/>Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.</p>  | <p><b>§ 10 Inkrafttreten</b><br/>Der Vertrag tritt <b>rückwirkend</b> zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.</p>   |  |

## **Vertrag**

gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin  
(Studierendenwerksgesetz) vom 18. Dezember 2004

zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin

und

dem Studierendenwerk Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführerin

**2020-2024**

## **I. Allgemeine Zielsetzung**

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der sozialen Ausgestaltung des Berliner Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne des Studierendenwerks:

- Sicherung der hochschulübergreifenden sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen für Studierende an den Berliner Hochschulen,
- Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufs von Studierenden auch in spezifischen Lebens- und Studiensituationen,
- Weiterentwicklung der Service- und Beratungsangebote entsprechend der zunehmenden Diversität der Studierenden,
- Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Aufgabenerfüllung.

## **II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen**

### **§ 1 Aufgaben des Studierendenwerks**

Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern mit wachsendem Anteil internationaler Studierender, die für das Studierendenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

Die Internationalisierung der Hochschulen, veränderte Studienformen (z.B. Teilzeitstudium, duales Studium) sowie die Öffnung der Hochschule für breitere Bevölkerungsschichten (z.B. minderjährige Abiturienten, First-Generation-Students) sind mit einer breiteren Vielfalt an Unterstützungsbedarf für ein erfolgreiches Studium verbunden. Dies, wie die Digitalisierung der Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung, stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.

(1) Das Studierendenwerk wird seine Angebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden kontinuierlich weiter entwickeln. Die Themenfelder Nachhaltigkeit und Digitalisierung finden bei den Weiterentwicklungen besondere Beachtung. Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.

- Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten:
  - Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung
  - Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen
  - Das Studierendenwerk wird der gestiegenen Nachfrage nach psycho-sozialer Beratung mit einer Anpassung der Angebotsstruktur und der Stellenausstattung sowie englischsprachigen Angeboten begegnen.

- Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 590 Kinderbetreuungsplätzen,
- Förderung der Chancengleichheit durch Tutorenprogramme, soziale Unterstützung in Notlagen, Beratung bei Antragsstellungen, Beratung zum studentischen Arbeiten und für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Kindern,
- Förderung der Internationalisierung des Berliner Hochschulraums durch eine interkulturelle, integrierende Kulturarbeit, interkulturelle Schulung der Mitarbeitenden, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufrechterhaltung des Essensangebots mit bedarfsgerechten hochschulnahen Verpflegungsangeboten. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Betriebszeiten der Hochschulen und werden mit diesen semesterbezogen abgestimmt. In den Speiseräumen besteht kein Verzehrzwang; soweit organisatorisch möglich, werden sie den Studierenden als Kommunikations-, Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt,
- Vorbereitende Maßnahmen zur Übernahme des Betriebs der Mensa der „Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nach Fertigstellung des Neubaus,
- Bereitstellung von preisgünstigem und auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen des Studiums ausgerichteten Wohnraums mindestens im bisherigen Umfang. Dies umfasst insbesondere die eigentümerähnliche Bewirtschaftung der landeseigenen Studierendenwohnheime sowie des Internationalen Studienzentrums ISB. Maßnahmen zur Erhöhung entsprechender Kapazitäten sollen fortlaufend geprüft werden mit dem Ziel der zeitnahen Umsetzung,
- Bereitstellung von Notschlafplätzen für Studierende zu Semesterbeginn.

(2) Das Studierendenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.

(3) Das Studierendenwerk wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmedien wie z.B. Social Media. weiter verbreiten und das Qualitätsmanagement in diesem Kontext kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.

(5) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das Studierendenwerk seine Maßnahmen zur Motivationssteigerung und Gesundheitserhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals Personalmarketing und Personalentwicklung optimieren. Die Förderung der Diversity- und digitalen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils internationaler Studierender einen besonderen Stellenwert ein.

## **§ 2 Aufgaben des Landes Berlin**

Das Land Berlin verpflichtet sich,

- verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2020 bis 2024 zu gewähren. Für den Folgevertrag ab 2025 sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studierendenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren,
- die Zusammenarbeit des Studierendenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studierendenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung einzubeziehen,
- das Studierendenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studierendenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studierendenwerk bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt,
- die strategische Weiterentwicklung des Studierendenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studierendenwerk anheim, unter Wahrung des § 2 Abs. 2 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

### **III. Finanzausstattung**

#### **§ 3 Zuschüsse**

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 3 des StudWG an das Studierendenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von

- 14.000.000 € für 2020
- 15.000.000 € für 2021
- 15.000.000 € für 2022
- 15.000.000 € für 2023
- 15.000.000 € für 2024.

(2) Darüber hinaus erhält das Studierendenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 weitere Mittelzuwendungen:

- für allgemeine Investitionen und Bauerhaltung
- für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),
- für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung,
- für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB),
- für die Unterstützung der sozialen Infrastruktur der Universitäten aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes

(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifanpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.

(4) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge dürfen auch zur Finanzierung des Kita-Eigenanteils genutzt werden.

(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studierendenwerk durch die zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

#### **§ 4 Integration Studierender mit Behinderung**

Das Studierendenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des

Studierendenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Der Stundensatz für das simultane Dolmetschen wird ab dem Beginn des Sommersemesters 2020 von derzeit 65 auf 75 € erhöht.

## **§ 5 Finanzielle Planungssicherheit**

(1) Das Land Berlin und das Studierendenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.

(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studierendenwerk Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.

(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.

(4) Die Vermietung von mit den Studierendenwohnheimen verbundenen Gewerbeflächen durch das Studierendenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.

(5) Das Studierendenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und Zuführungen der Rücklagen für Instandhaltungen und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.

(6) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltsslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.

## **IV. Umsetzung des Vertrages**

### **§ 6 Verlängerung des Vertrages**

(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studierendenwerk Berlin auch über 2024 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studierendenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.

### **§ 7 Berichtspflicht**

(1) Mit Fertigstellung des Jahresabschlusses erstellt das Studierendenwerk einen Geschäftsbericht gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studierendenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten.

(2) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

### **§ 8 Gesetzesvorbehalt**

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studierendenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.

### **§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt**

Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Berlin, den

---

Regierender Bürgermeister

---

Geschäftsführerin  
des Studierendenwerks Berlin